



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Seite 1**
- Tagesordnung der 24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2006
 - Bekanntmachung des Immobilienamtes

- Seite 2**
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren der Vattenfall Europe Mining AG für den Gewässer Ausbau Cottbuser See - Teilvorhaben 1, Gewässerbeseitigung im Bereich der Teichgruppe Lakoma und eines Abschnittes des Hammergraben-Altlaufes
 - Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung)

- Seite 3 bis 7**
- Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofssatzung der Stadt Cottbus)

- Seite 7**
- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen - Öffentliche Anhörung

- Seite 8**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofgebührensatzung)

Ausstellung zum Stadtumbau

Vom **31.01 bis 20.02.2006** präsentiert das Baudezernat im Foyer des Technischen Rathauses mit dieser Ausstellung das Ergebnis der 1. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes sowie die Ergebnisse des Stadtumbauprozesses in Sachsendorf-Madlow.

Ansprechpartner im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung:

- für Fragen zum gesamtstädtischen Stadtumbau, Frau Haltenorth, Zi. 4.056, Tel. 612-4109; Frau Fleißner, Zi. 4062, Tel. 612-4116
- für Fragen zum Stadtumbau in Sachsendorf-Madlow, Frau Dr. Kühne, Zi. 4070, Tel. 6112-4117; Herr Hollnick, Zi. 4076, Tel. 612-4154
- für Fragen zum Stadtumbau in Neu-Schmellwitz und Sandow, Frau Limberg, Zi. 4.059, Tel. 612-4114

Mein Kind kommt in die 7. Klasse

Tage der offenen Tür

an den weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| Theodor-Fontane-Schule | 21.01.2006 und
01.03.2006 |
| Sachsendorfer Oberschule | 18.02.2006 |
| Humboldt Gymnasium | 11.02.2006 |

Die Termine der anderen Schulen werden im nächsten Amtsblatt am 18.02.2006 veröffentlicht.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, den 25.01.2006 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses, Altmarkt 21,

stattfindet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 18.01.2006

Tagesordnung der 24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 25.01.2006
(Beginn 14.00 Uhr; Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde
3. Berichte und Informationen
- 3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatterin: Frau Rätzel

4. Beschlussvorlagen

- 4.1 OB-001/06 Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln - Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-012-IV-02/03 vom 26.11.2003
- 4.2 OB-003/06 11. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (*Grundsatzbeschluss*)
- 4.3 II-003/06 Besetzung und Umbesetzung von Aufsichtsräten sowie des Braunkohlensausschusses
- 4.4 III-002/06 Reduzierung Zügigkeit Oberschulen (*Austauschvorlage vom 10.01.2006*)
- 4.5 IV-088/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gaglower Straße
- 4.6 IV-001/06 Bebauungsplan Cottbus-Kieckebusch „Wohnbebauung Spreestraße“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

5. Anträge

- 5.1 028/05 Berufung eines zeitweiligen Ausschusses zur Untersuchung des Stadtwerke-Desasters, mit fachlicher Unterstützung von Sal. Oppenheim
Antragsteller: Fraktionen FLC und FDP (*Wiedervorlage aus StVV Monat November 2005*)

- 5.2 002/06 Aufarbeitung der Ursachen, die zur Schiefelage der Stadtwerke Cottbus GmbH führten als Grundlage für eine Optimierung des städtischen Beteiligungsmanagements mit fachlicher Unterstützung von Sal. Oppenheim
Antragsteller: Fraktion AUB
- 5.3 001/06 Überarbeitung der Kita-Gebührensatzung
Antragsteller: Fraktion CDU/DSU
- 5.4 003/06 Neuausrichtung der Cottbuser Beteiligungsverwaltung
Antragsteller: Fraktion AUB
- 5.5 004/06 Berichterstattung der EGC über die bisherigen Ergebnisse der Ansiedlungspolitik und Ausblicke für die Zukunft
Antragsteller: Fraktionen FLC und FDP

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-003/06 Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 II-001/06 Austritt der Stadt Cottbus aus der Pantarhei gGmbH und Veräußerung des Geschäftsanteils

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 18.01.2006

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt im Rahmen der Initiative „Stadtwohnen“ 11 Grundstücke in Cottbus, Sandower Straße/Magazinstraße (Flur 1, Flurstücke 177, 178, 180 TF, 181 TF) zum Zwecke der Bebauung mit Stadtbürgerhäusern zu veräußern. Die Grundstücksgröße der einzelnen Parzellen liegt zwischen 150 m² bis 250 m² (noch zu vermessende Teilfläche). Anfragen zu den einzelnen Parzellen werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

Interessenten werden gebeten, sich an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu wenden.

gez. Eichhorst, Amtsleiter Immobilienamt

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren der Vattenfall Europe Mining AG für den Gewässerausbau Cottbuser See - Teilvorhaben 1, Gewässerbeseitigung im Bereich der Teichgruppe Lakoma und eines Abschnittes des Hammergraben-Altlaufes

hier: 2. Antragsergänzung

Die Vattenfall Europe Mining AG hat für das o.g. Vorhaben eine 2. Ergänzung ihres Planfeststellungsantrages vom 21.05.2002 beantragt. Diese Antragsänderung erfordert ein erneutes Anhörungsverfahren.

Die 2. Planergänzung umfasst u.a.

- die Aktualisierung der geplanten Stilllegungsetappen der TG Lakoma,
- die Herstellung einer neuen Teichgruppe im K9-Bereich der Spreeaue,
- die Schaffung eines weiteren Kompensationsraumes in der Friedensteichgruppe der Peitzer Teiche,
- die Sicherung des Netzes Natura 2000 für die prioritäre Art des Eremiten durch Umsetzung von besiedelten Bäumen in die Große Zoßna,
- die Neueinführung weiteren Kompensationsraumes im Maust-Maiberger Verbund.

Von den Kompensationsmaßnahmen in der Spreeaue/Große Zoßna sind Grundstücke in den Gemarkungen Briesen, Flur 1; Dissen, Flur 1, 4 und 5; Fehrow, Flur 3; Striesow, Flur 1 und Werben, Flur 5, im Amt Burg sowie Grundstücke der Gemarkungen Döbbrick, Flur 1, 2, 3, 4, 5 und Sielow, Flur 1, 7 in der Stadt Cottbus betroffen. Die Kompensationsmaßnahmen für den Maust-Maiberger-Verbund sollen auf Grundstücken der Stadt Cottbus in den Gemarkungen Döbbrick, Flur 3, 6, und 10; Merzdorf, Flur 1, und Willmersdorf, Flur

1 und 5 sowie auf Grundstücken im Amt Peitz, Gemarkung Maust, Flur 1, 2, 3, 4 und 5 und Neuendorf, Flur 4, realisiert werden.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Änderungsantrag in der Zeit vom

02.02.2006 bis zum 01.03.2006

in der Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Neumarkt 5 (Foyer) und im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 (Foyer) während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	07.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 13.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen:

1. dass jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus oder bei der Stadtverwaltung Cottbus beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Karl-Marx-Straße 67, 03044

Cottbus dazu erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen,

2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt,
4. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass:
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 21.01.2006

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Absatz 3 und § 81 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. I/03 S. 210), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.09.2005 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtwerte und Bestimmungen der Satzung sind in dem gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus anzuwenden.
- (2) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 7 Abs. 3 BbgBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen herzustellen sind.
- (3) Bei bestehenden Gebäuden kann die Stadt Cottbus die nachträgliche Anlage und Instandhaltung eines Kinderspielplatzes verlangen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

§ 2 Arten des Kinderspielplatzes

Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder, aus einer Spielfläche für Kinder von 6 bis 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.

§ 3 Größe von Kinderspielplätzen

- (1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück.
Der Bemessung des Kinderspielplatzes wird je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde gelegt.
- (2) Für die Berechnung der Größe nach der Art des Kinderspielplatzes gilt:

Spielfläche für Kleinkinder
1 m² / Bewohner mindestens 25 m²

Spielfläche für Kinder 6 - 12 Jahre
1 m² / Bewohner mindestens 40 m²

Bolzplatz für Jugendliche
ab 400 Bewohner mindestens 500 m²

§ 4 Ausstattung von Kinderspielplätzen

- (1) Grundlage für die Planung sind die Forderungen der DIN 18034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausstattung von Kinderspielplätzen muss den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kinder von 0 bis 12 Jahren entsprechen.
- (2) Bei der Auswahl der Spielgeräte, deren Anordnung und Aufstellung sind die Bestimmungen der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Für die Errichtung von Skateanlagen gelten die Bestimmungen der DIN 33943 - Skateeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Erhaltung der Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze, ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle.
Die Forderungen hinsichtlich Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen

- Auf die Herstellung eines Kinderspielplatzes oder eines Bolzplatzes auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn:
- in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als

Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert ist,

- in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder
- nach der Art der Wohnungen nicht mit dem dauernden Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kinderspielplatz:
 1. nicht oder von geringerer als der in § 3 dieser Satzung festgesetzten Größe herstellt,
 2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 dieser Satzung herstellt,
 3. entgegen § 5 dieser Satzung nicht in benutzbarem Zustand erhält,
 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2. BbgBO.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehenden Satzung wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung als der zuständigen Behörde im Anzeigeverfahren mit Schreiben vom 21.11.2005 unter dem Gesch.Z.: sl zugestimmt.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 19.12.2005

Amtliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 226 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 21.12.2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Cottbus gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Südfriedhof
- b) Nordfriedhof
- c) Friedhof Ströbitz
- d) Friedhof Madlow
- e) Friedhof Schmellwitz
- f) Friedhof Saspow
- g) Friedhof Kahren
- h) Friedhof Branitz
- i) Waldfriedhof Dissenchen
- j) Friedhof Schlichow
- k) Friedhof Merzdorf
- l) Friedhof Döbbrick
- m) Friedhof Skadow
- n) Friedhof Maiberg
- o) Friedhof Sielow
- p) Friedhof Willmersdorf

Sie gilt nicht für die Ortsteile Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Cottbus sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Cottbus waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer, der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Stadt Cottbus wird in neun Bestattungsbezirke eingeteilt.

Bestattungsbezirk I: Stadtteile: Mitte, Sandow, Spremberger Vorstadt, Madlow, Sachsendorf, Ströbitz, Schmellwitz, Branitzer Siedlung
Friedhöfe: Südfriedhof, Nordfriedhof, Friedhof Schmellwitz, Friedhof Ströbitz, Friedhof Madlow

Bestattungsbezirk II: Stadtteil Saspow
Friedhof: Friedhof Saspow

Bestattungsbezirk III: Stadtteil Kahren
Friedhof: Friedhof Kahren

Bestattungsbezirk IV: Stadtteil Branitz
Friedhof: Friedhof Branitz

Bestattungsbezirk V: Stadtteil Dissenchen/
Schlichow

Friedhöfe: Waldfriedhof Dissenchen, Friedhof Schlichow
Bestattungsbezirk VI: Stadtteil Merzdorf
Friedhof: Friedhof Merzdorf
Bestattungsbezirk VII: Stadtteile Döbbrick/Maiberg, Skadow
Friedhöfe: Friedhof Döbbrick, Friedhof Maiberg, Friedhof Skadow
Bestattungsbezirk VIII: Stadtteil Sielow
Friedhof: Friedhof Sielow
Bestattungsbezirk IX: Stadtteil Willmersdorf
Friedhof: Friedhof Willmersdorf

- (2) Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten/beizusetzen, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung einzuhalten.
- (2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Erd-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfall eine andere mehrstellige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Cottbus in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Ersatzerd-/urnenwahlgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der, an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Cottbus kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei sind ausschließlich die direkten Zufahrten zu nutzen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen.

Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens 4 Tage vorher bei der Stadt Cottbus zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die:
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen und gilt für 5 Jahre.
- (4) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (8) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Fortsetzung von Seite 3

- (6) Unbeschadet § 6 Abs. (3) Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Cottbus festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen von § 5 Abs. (2) sind gewerbliche Tätigkeiten untersagt.
- (7) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen geräumt werden.
- (8) Friedhofsgärtner können für ihre Tätigkeiten Werbeschilder in den Abmaßen 0,08 m x 0,06 m auf der von ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Cottbus anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies betrifft bei einer Erdbestattung die standesamtliche Bestattungsbescheinigung, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Cottbus setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Die Bestattung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen müssen aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen bzw. hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen bei Erdbestattungen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Schmuckurnen dürfen eine Größe von 0,31 m in der Höhe und 0,21 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Schmuckurnen erforderlich, ist das der Stadt Cottbus bei Anmeldung des Sterbefalles anzuzeigen.

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung der Stadt Cottbus. Die Stadt Cottbus kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die/Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor der Aushebung von Wahlgräbern vorhandene Grabmale und Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich) sowie Pflanzen und Grabschmuck rechtzeitig zu entfernen oder auf ihre/seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabeinfassungen Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte(n) der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabung, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Die Ausgrabung oder Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen und dem Friedhain sind unzulässig.
- (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung, ist der Nachweis beizufügen dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen werden in Verantwortung der Stadt Cottbus durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen. Bereits bezahlte Pachtgebühren werden nicht erstattet.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Cottbus. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden:
- Erdreihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - anonyme Urnenreihengrabstätten
 - anonyme Erdreihengrabstätten
- (3) Eine Erweiterung des Grabstättenangebotes erfolgt entsprechend des Bedarfes auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Cottbus.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr darf grundsätzlich ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbene Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter drei Jahren zu bestatten. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.
- (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

- (4) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Erdreihengrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus.

- (5) Erdreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz
Friedhof Schmellwitz
Friedhof Madlow
Friedhof Saspow
Friedhof Branitz
Waldfriedhof Dissenchen
Friedhof Schlichow
Friedhof Kahren
Friedhof Merzdorf
Friedhof Willmersdorf
Friedhof Sielow
Friedhof Döbbrick
Friedhof Skadow
Friedhof Maiberg

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof
Friedhof Ströbitz
Friedhof Schmellwitz
Friedhof Madlow
Friedhof Saspow
Friedhof Branitz
Waldfriedhof Dissenchen
Friedhof Schlichow
Friedhof Kahren
Friedhof Merzdorf
Friedhof Willmersdorf
Friedhof Sielow
Friedhof Döbbrick
Friedhof Skadow
Friedhof Maiberg

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
Nordfriedhof

Erdgemeinschaftsgrabstätten:

Südfriedhof
Nordfriedhof

§ 15 Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter

- (1) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter sind Erdreihengrabstätten bei denen die Beisetzung einer zusätzlichen Urne möglich ist und an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich bis zum Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Urne, jedoch kann durch die Zahlung einer Nutzungsgebühr der weitere Erhalt der Grabstätte beantragt werden.

- (2) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz
 Branitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Kahren

In Vorbereitung:

Döbbrick
 Merzdorf
 Sielow
 Skadow
 Willmersdorf

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung von bis zu 8 Urnen in der Erdwahlgrabstätte ist zulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Während des Nutzungsrechts darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Restnutzungsrecht nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachstehenden Reihenfolge über:
- der Ehegatte
 - die Kinder
 - die Eltern
 - die Geschwister
 - die Enkelkinder
 - die Großeltern und
 - der Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Erdwahlgrabstätte selbst bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles über die Bestattung/Beisetzung Anderer zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätte zu entscheiden.
- (7) Erdwahlgrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz
 Friedhof Schmellwitz
 Friedhof Madlow
 Friedhof Saspow
 Friedhof Branitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Schlichow
 Friedhof Kahren
 Friedhof Merzdorf
 Friedhof Willmersdorf

Friedhof Sielow
 Friedhof Döbbrick
 Friedhof Skadow
 Friedhof Maiberg

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend Abs. 1. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung sind Grabstätten entsprechend Abs. 1, bei denen der Name des/der Verstorbenen an einem dafür vorgesehenen Denkmal angebracht wird.
- (4) Für das Abräumen von Urnenreihengrabstätte gilt § 14 Abs. (3) entsprechend.
- (5) Urnenreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Urnenreihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:
 Südfriedhof
 Friedhof Schmellwitz
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz

Urnenreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:
 Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz

Urnengemeinschaftsgrabstätten:
 Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Schlichow

In Vorbereitung:
 Willmersdorf

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung:
 Südfriedhof
 Nordfriedhof

§ 18 Urnenwahlgrabstätten/ Urnenfamiliengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.
- (3) Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:
 Südfriedhof
 Friedhof Schmellwitz
 Friedhof Saspow
 Friedhof Merzdorf
 Friedhof Döbbrick

Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Madlow
 Friedhof Schlichow
 Friedhof Kahren

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz

In Vorbereitung:
 Willmersdorf

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz
 Friedhof Schmellwitz
 Friedhof Madlow
 Friedhof Saspow
 Friedhof Branitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Schlichow
 Friedhof Kahren
 Friedhof Merzdorf
 Friedhof Willmersdorf
 Friedhof Sielow
 Friedhof Döbbrick
 Friedhof Skadow
 Friedhof Maiberg

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz

Urnenfamiliengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof

§ 19 Urnengrabstätten im Friedhain

- (1) Urnengrabstätten im Friedhain sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne überirdische Kennzeichnung an bestehenden oder neu gepflanzten Bäumen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 5 Urnen pro Baum beigesetzt werden, die aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.
- (3) Die Pflege des Baumbestandes und der öffentlichen Anlagen im Bereich des Friedhaines obliegen ausschließlich der Stadt Cottbus.
- (4) Urnengrabstätten im Friedhain:
 Südfriedhof

§ 20 Urnenparzellen

- (1) Urnenparzellen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 8 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden.

Fortsetzung von Seite 5

- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.
- (3) Urnenparzellen auf nachfolgenden Friedhöfen :
- Südfriedhof
 - Nordfriedhof
 - Friedhof Ströbitz

§ 21 Grabpatenschaften

- (1) Für Grabanlagen auf dem Südfriedhof, welche auf Grund ihrer Bestattung bzw. ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Cottbus von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden.
- (2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Cottbus in einem gesonderten Verzeichnis geführt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Grabanlage im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus zu restaurieren und zu unterhalten.
- (4) Privatrechtliche Nutzungsverträge regeln die gegenseitigen Verpflichtungen.

V. Gestaltung von Grabstätten**§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die Regelungen zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Cottbus macht vor der Durchführung der Bestattung/Beisetzung auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 22 Abs. (1) entsprechend.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale können weitergehende Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Grabmalen durch die Stadt Cottbus gestellt werden.
- (3) Nicht zulässig sind Grabmale aus Glas und Kunststoffen aller Art.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen die Größe von 0,08m x 0,04m nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite, nicht höher als 0,20 m Erdoberkante anzubringen. Entgegen dieser Festlegung angebrachte Firmenbezeichnungen werden durch die Stadt Cottbus ohne vorherige Aufforderung entfernt.

§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. Sie dürfen keinen Sockel aufweisen.
- (2) Nicht gestattet sind:
- a) Einfassungen von Grabstätten mit festen Stoffen (Bandeisen, Ziegel usw.);

- b) Flächiger Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen und die Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen;
 - c) Terrazzoartiger Betonwerkstein;
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- liegende Grabmale in den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m (10% Toleranz)
Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06 m
- stehende Grabmale Höhe 0,70 m bis 0,90 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,11 m

- (4) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten
 - liegende Grabmale in den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m (10% Toleranz)
Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06 m

- b) Urnenwahlgrabstätten

Zweistellige Urnenwahlgrabstätten

- liegende Grabmale in den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m (10% Toleranz)
Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06 m
- stehende Grabmale Höhe bis 0,60 m
Breite bis 0,30 m
Mindeststärke 0,08 m

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten

- stehende Grabmale Höhe 0,80 m bis 0,90 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,11 m

- c) Urnenfamiliengrabstätten

Für die Gestaltung der Urnenfamiliengrabstätten gilt eine gesonderte Gestaltungskonzeption in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Cottbus. Es ist keinerlei Politur erlaubt.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Der Antragsteller hat die ausgehändigte Graburkunde oder eine Vollmacht des Nutzungsberechtigten der Grabstätte vorzulegen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Cottbus einzureichen. Sie haben vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzuliegen.
- (3) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt Cottbus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Die, bis zur Gesamtgestaltung der Grabfelder für Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufgestellten, nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

Sie sind vor der abschließenden Gestaltung der Grabfelder vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und nicht wieder aufzustellen.

- (6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus kann die Zustimmung zur Änderung versagen.

§ 27 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Cottbus der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie durch die Stadt Cottbus am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 28 Fundamentierung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Cottbus kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (nachfolgend die Verantwortlichen).
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. (1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Cottbus auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. (1) Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. (1) zu entfernen. Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen verursacht werden.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 26 (6) kann die Stadt Cottbus die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts nach § 33 Abs. (2) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus über.
- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (4) Der für die Grabstätte Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) kann die Grabstätte selbst anlegen und unterhalten oder einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. In diesem Fall sind unauffällige Werbeschilder der jeweiligen Gartenbaufirma auf der Grabstätte zulässig. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung zulässig.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden. Bei Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr wird vom Zeitpunkt der Grabfeldgestaltung ausgegangen.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig sind:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (3) Bei der Verwendung von Dauerbepflanzungen sind bei:

- Erdreihengrabstätten, mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1,00 m und
- Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40 m zugelassen. Sie dürfen die Nachbargrabstätten nicht bedrängen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Erd-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die

Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Cottbus die Grabstätte einebnen und einsäen lassen.

- (2) Für Erd-/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. (1) entsprechend. Die Stadt Cottbus ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Cottbus den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen und deren Kühlräume dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in den ausgewiesenen Kühlräumen des Süd- und Nordfriedhofes aufzustellen. Die Abschiednahme von diesen Verstorbenen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde.

§ 35 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Stadt Cottbus Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige hygienische Bedenken bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Cottbus.
- (4) Unübliche Ausgestaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Cottbus zulässig. Entsprechende Wünsche der Hinterbliebenen sind bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung anzuzeigen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Cottbus bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden entsprechend §§ 16 und 18 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten.
- (3) Für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung entsprechend § 7 Abs. (3) gilt Abs. (2) sinngemäß.
- (4) In den Bestattungsbezirken II - IX wird den historischen gewachsenen Strukturen der Friedhofs- und Bestattungskultur Rechnung getragen werden.

§ 37 Haftung

Die Stadt Cottbus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 22. Dezember 2004 außer Kraft.

Cottbus, 22.12.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen

Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlagen bekannt:

- **Parkplatz Sandower Straße/Magazinstraße Cottbus**
(Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstücke - ganz oder teilweise - 93, 177 bis 181)

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Pläne, in denen die einzuziehenden Straßenflächen gekennzeichnet sind, können innerhalb dieser Frist im Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Die Parkplatzfläche befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ (Sanierungssatzung - Modellstadt Cottbus-Innenstadt/Beschluss der Stadtverordnetenversammlung VI-008-28/92 [Rechtskraft der Satzung seit 17.12.1992] und 1. bis 4. Fortschreibung Rahmenplan „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“).

Im Sanierungsplan der Modellstadt ist die Fläche als zu bebauende Fläche ausgewiesen. Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9 und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht betroffen.

Cottbus, den 04.01.2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 22.12.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif zu dieser Satzung. (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist:
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.01.05 außer Kraft.

Anlage 1

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife

Bestattungsbezirk I-IX

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratsentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

	Gebühren
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 EUR

A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	860,00 EUR
A.1.3. Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	1.080,00 EUR
A.1.3.1. Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	216,00 EUR
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.230,00 EUR
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	170,00 EUR
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte	450,00 EUR
A.3. Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	1.215,00 EUR
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	2.430,00 EUR
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	1.215,00 EUR
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	40,50 EUR
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	81,00 EUR
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	40,50 EUR
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	350,00 EUR
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	11,70 EUR
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	450,00 EUR
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	15,00 EUR
A.3.4. Urnenfamiliengrabstätte	550,00 EUR
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	18,40 EUR
A.3.5. Urnengrabstätten im Friedhain	1.950,00 EUR
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	65,00 EUR
A.3.6. Urnenparzellen	1.040,00 EUR
A.3.6.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	34,70 EUR

B Gebühren für die Bestattung

B.1. Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	260,00 EUR
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	610,00 EUR
B.1.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	740,00 EUR

B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	370,00 EUR
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	680,00 EUR
B.2.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	960,00 EUR
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	128,00 EUR
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	58,00 EUR
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 66,25 EUR)	265,00 EUR
B.6. Urnenausbettung	143,00 EUR

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen - Bestattungsbezirk I - IX

C.1. Benutzung einer Feierhalle	170,00 EUR
C.2. Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	29,00 EUR
C.3. Nutzung des Kranzwagens	50,00 EUR
C.4. Glocke läuten	90,00 EUR
C.5. Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag	23,00 EUR
C.6. Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	25,00 EUR
C.7. Gebühren für die Nutzung des Schauraumes	100,00 EUR

D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen

D.1. liegendes Grabmal	29,00 EUR
D.2. stehendes Grabmal Reihengrabstätten	65,00 EUR
D.3. stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	83,00 EUR
D.4. Einfassungen je angefangener lfd. m	6,20 EUR

E Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit

E.1. Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus	65,00 EUR
E.1.1. Verlängerung der Zulassung um weitere 5 Jahre	48,00 EUR
E.2. Einmalige Zulassungsgebühren für Steinmetze/Friedhofsgärtner je Grabmal oder Grabstätte	42,00 EUR

Cottbus, 22.12.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus